

99102008000000

Heruntergeladen am 28.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000010152/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102008000000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Einkommensteuererklärung, Belegvorhaltepflicht
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Einkommensteuer, Einkommensteuererklärung, Belege, Belegvorlagepflicht, Vorlage von Belegen, Anleitung zur Einkommensteuererklärung, ESt Belege einreichen, Steuererklärung Unterlagen, Steuererklärung Nachweise
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679)
Teaser	
Volltext	Mit der Steuererklärung müssen grundsätzlich keine Belege oder separate Aufstellungen eingereicht werden. Die Belege müssen allerdings für eventuelle Rückfragen des Finanzamtes aufbewahrt werden. Sind beispielsweise Aufwendungen erstmals entstanden, kann die Vorlage von Belegen für die Bearbeitung der Steuererklärung erforderlich sein. In solchen Fällen fordert das Finanzamt die Belege an. Die Belegvorhaltepflcht gilt ab der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2017.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	<a href="https://www.elster.de">https://www.elster.de</a> <a href="https://www.elster.de">https://www.elster.de</a> <a href="https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=034036_17">https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=034036_17</a> <a href="https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=034036_17">https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=034036_17</a>
Hinweise	Belege sind mit der Einkommensteuererklärung nur dann einzureichen, wenn in den Vordrucken und Anleitungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Im Übrigen müssen die Belege aufbewahrt werden

Modul	Sachverhalt
	(Belegvorhaltepflcht) und nur auf Anforderung des Finanzamts eingereicht werden.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	<p>Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum</p> <p>Behördenfinder Hamburg</p>
Zuständige Stelle	Finanzämter
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)